

Anlage 6

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Aus dem Tätigkeitsbericht 2015

Dauerhafte Speicherung der Aufzeichnungen von Stadt- und Gemeinderatssitzungen

1. Einrichtung einer Internet-Mediathek über aufgezeichnete Sitzungen

Im Rahmen ihrer Transparenzbemühungen übertragen Kommunen Stadt- oder Gemeinderatssitzungen nicht nur als „Livestream“ direkt über das Internet, sondern wollen diese teilweise auch als in Form einer Mediathek unbegrenzt oder zumindest für einige Zeit auf den jeweiligen kommunalen Internetseiten - vergleichbar den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - "archivieren" und damit für alle Interessierten weltweit einsehbar und abrufbar machen.

Zur Frage der Zulässigkeit einer Liveübertragung von Sitzungen habe ich mich bereits in der Vergangenheit geäußert (siehe 21. Tätigkeitsbericht 2004 unter Nr. 11.2). Die dort näher beschriebenen strengen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zur Direktübertragung deuten bereits darauf hin, dass die Einrichtung einer Mediathek ebenfalls datenschutzrechtlich problematisch ist. Im Ergebnis halte ich sie für unzulässig.

Lässt man die Frage, ob das Kommunalrecht wegen seiner Regelung in Art. 54 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nicht schon von vornherein der Einrichtung einer Mediathek entgegensteht, außer Betracht, so gilt Folgendes: Die Datenübermittlung in Gestalt einer Mediathek bedarf nach Art. 15 BayDSG einer Rechtsgrundlage, soweit davon personenbezogene Daten betroffen sind. Bereits die aufgezeichneten Äußerungen und die bildhafte Darstellung der Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats betreffen personenbezogene Daten. Erst Recht gilt das, wenn Gegenstand der Sitzung Anträge von Bürgerinnen und Bürgern sind und etwa deren Namen erwähnt werden.

Eine spezielle gesetzliche Rechtsgrundlage besteht nicht. Auch Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG scheidet als Rechtsgrundlage aus. Stellt diese Norm schon für den „Livestream“ keine geeignete Grundlage dar (siehe 21. Tätigkeitsbericht 2004 unter Nr. 11.2), so gilt dies erst Recht für die Einrichtung einer Mediathek.

Schließlich scheidet auch eine Einwilligung der Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats, die sich im Übrigen ausdrücklich auf die Archivierung beziehen müsste und vornherein personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern nicht umfassen könnte, als Rechtsgrundlage (vgl. Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG) ebenfalls aus. Im Vergleich zum „Livestream“ stellt eine „Archivierung“ - auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt - eine Datenübermittlung von besonderer Tragweite dar. Alle gegebenenfalls auch spontanen oder möglicherweise „ungeschickten“ Verhaltensweisen oder Äußerungen der Stadtratsmitglieder wären nicht nur im Moment der Übertragung in Bild und Ton, sondern sogar für längeren Zeitraum oder dauerhaft weltweit abrufbar und auswertbar. Unabhängig davon, wie lange und in welchem Umfang eine Archivierung erfolgt, ist die nachträgliche Auswertung der so

entstandenen Bild- und Tondokumente noch weniger kontrollier- und steuerbar, als das bei einem „Livestream“ der Fall ist. Je nach Beratungsgegenstand können die damit verbundenen Einschüchterungseffekte und die deshalb schwindende Unbefangenheit sich nicht nur auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen auswirken, sondern auch die Arbeit des Gremiums und auf lange Sicht sogar die Funktionsfähigkeit des Stadtrats beeinträchtigen. Mit Blick hierauf dürften die einzelnen Stadtratsmitglieder bereits nicht befugt sein, mittels Einwilligung über diese zu disponieren. Jedenfalls aber dient das Instrument der Einwilligung nicht dazu, den Vorrang des Gesetzes zu unterlaufen, das über die grundsätzliche Frage der Art und Weise der Herstellung von Öffentlichkeit in Stadtratssitzungen zu entscheiden hat. Insoweit stehen die in Art. 15 Abs. 1 BayDSG genannten Rechtsgrundlagen - Rechtsvorschrift oder Einwilligung - in einem gewissen Spannungsverhältnis.

Eine Gemeinde kann ihre gesetzlichen Befugnisse nicht beliebig mit Hilfe von Einwilligungen erweitern. Der Gesetzgeber hat schon die Live-Übertragung öffentlicher Stadtrats- und Ausschusssitzungen im Internet nicht geregelt. Wie im 21. Tätigkeitsbericht 2004 unter Nr. 11.2 dargestellt, kann sie mit Hilfe von Einwilligungen unter bestimmten Voraussetzungen noch gerechtfertigt sein. Im Gegensatz zu einer solchen flüchtigen Momentaufnahme hat eine dauerhafte Archivierung weitergehende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte und die Funktionsfähigkeit des Gremiums. Daher sehe ich ohne gesonderte gesetzliche Regelung keinen Raum, auf Basis einer Einwilligung diese Datenübermittlung für zulässig zu halten. Die Einwilligung ist als Instrument nicht geeignet, sich derart weit vom gesetzlichen Regelungsmodell - Öffentlichkeit der Stadtratssitzung nur nach Maßgabe von Art. 52 Abs. 2 GO - zu entfernen.